



# Merkblatt

## für die Zulassung und Registrierung

### von Futtermittelunternehmen

#### (Mischfuttermittel)

Futtermittelhygiene (Band 6)

(Stand 17.05.2017)

**Merkblatt  
über Anforderungen  
an nach der Verordnung (EG) Nr. 183/2005<sup>1</sup> registrierte Betriebe,  
die Mischfuttermittel herstellen<sup>2</sup>, verarbeiten, lagern, transportieren oder in Verkehr bringen,**

**sowie**

**nach der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 zuzulassende Betriebe,  
die Mischfuttermittel für das Inverkehrbringen herstellen oder ausschließlich für den Bedarf des eigenen  
landwirtschaftlichen Betriebs herstellen**

**sowie**

**nach der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 zuzulassende Betriebe, die Fette mischen, um Erzeugnisse zur Verwendung in Futtermitteln in Verkehr zu bringen**

**sowie**

**nach der Verordnung (EG) Nr. 767/2009<sup>3</sup> zuzulassende Betriebe, die Mischfuttermittel für besondere Ernährungszwecke herstellen, deren Gehalt an Futtermittelzusatzstoffen das Einhundertfache des festgelegten Höchstgehalts in Alleinfuttermitteln überschreitet**

Dieses Merkblatt soll den Futtermittelunternehmern ihre Pflichten deutlich aufzeigen und den Futtermittelkontrollleuten der amtlichen Futtermittelüberwachung ein Instrumentarium in die Hand geben, mit dem sie ihre Kontrollaufgaben umfassend wahrnehmen können.

Zielsetzung der Vorschriften in der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 ist es, ein hohes Maß an Schutz für die Gesundheit von Mensch und Tier sowie für die Umwelt zu sichern. Dabei muss die Futtermittelsicherheit entlang der gesamten Lebensmittelkette, angefangen bei der Futtermittelprimärproduktion bis hin zur Fütterung von z. B. zur Lebensmittelherzeugung bestimmten Tieren gewährleistet sein. Die Verantwortung für die Futtermittelsicherheit liegt bei jedem Futtermittelunternehmer.

Nach Art. 17 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 sorgen die Futtermittelunternehmer auf allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen in den ihrer Kontrolle unterstehenden Unternehmen dafür, dass die Futtermittel die rechtlichen Anforderungen erfüllen, die für ihre Tätigkeit gelten, und überprüfen die Einhaltung dieser Anforderungen. Die Futtermittelunternehmer stellen gemäß Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 sicher, dass auf allen ihrer Kontrolle unterstehenden Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen gemäß den Gemeinschaftsvorschriften, dem mit ihnen in Einklang stehenden einzelstaatlichen Recht und der guten Verfahrenspraxis vorgegangen wird.

Durch die allgemeine Anwendung von Verfahren auf Grundlage der Grundsätze der Gefahrenanalyse und der kritischen Kontrollpunkte (HACCP) wird in Verbindung mit einer guten Hygienepraxis die Verantwortlichkeit der Futtermittelunternehmer verstärkt. Ferner wird durch die Verpflichtung zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit von Futtermitteln und Futtermittelbestandteilen in der Futtermittelkette der Futtermittelsicherheit Rechnung getragen.

---

<sup>1</sup> Zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2015/1905 der Kommission vom 22. Oktober 2015 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Untersuchung von Ölen, Fetten und daraus gewonnenen Erzeugnissen auf Dioxine (ABl L 278 vom 23.10.2015, S. 5)

<sup>2</sup> „Herstellen“ im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 schließt das „Behandeln“ im Sinne des § 3 Nr. 3 des LFGB mit ein

<sup>3</sup> Verordnung (EG) Nr. 767/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 79/373/EWG des Rates, 80/511/EWG der Kommission, 82/471/EWG des Rates, 83/228/EWG des Rates, 93/74/EWG des Rates, 93/113/EWG des Rates und 96/25/EG des Rates und der Entscheidung 2004/217/EG der Kommission (ABl. EG Nr. L229 vom 1. September 2009, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 939/2010 der Kommission vom 20. Oktober 2010 zur Änderung des Anhangs IV der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 betreffend zulässige Toleranzen für die Angabe der Zusammensetzung von Einzelfuttermitteln oder Mischfuttermitteln nach Artikel 11 Absatz 6 (ABl. L 277 vom 21.10.2010, S. 4); berichtigt durch Berichtigung, ABl. L 192 vom 22.7.2011, S. 71.

Der Futtermittelunternehmer stellt in allen seiner Verantwortung unterliegenden Unternehmen sicher, dass gemäß den Gemeinschaftsvorschriften und den mit diesen im Einklang stehenden einschlägigen deutschen Rechtsvorschriften vorgegangen wird. Insbesondere hat der Futtermittelunternehmer sicher zu stellen, dass er die einschlägigen Hygienevorschriften der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 erfüllt.

Das gilt für alle Futtermittelunternehmer für die von ihnen ausgeübten Tätigkeiten (unabhängig vom Eigentumsbezug und Besitzverhältnissen) wie

- Herstellung und Verarbeitung (einschließlich Lebensmittelunternehmer, die Lebensmittel ehemalige zur Verwendung als Futtermittel abgeben, Chemikalienhersteller, die Stoffe, die ohne Aufbereitung als Futtermittel verwendet werden können, als Futtermittel an Futtermittelunternehmer abgeben)
- Transport (verpackt/unverpackt Schiff, LKW, Bahn, eigener und Auftragstransport, ...)
- Lagerung (eigene und Auftragslagerung, ....) und
- Vertrieb (Import, Export, Groß- und Einzelhandel, Streckenhandel, Internethandel).

Der Futtermittelunternehmer beschafft sich und verwendet nur Futtermittel<sup>4</sup> aus Betrieben, die gemäß dieser Verordnung registriert und/oder zugelassen sind; dies gilt auch für Futtermittel von Futtermittelbetrieben (Betriebe) mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat. Ausgenommen sind Rohstoffe, die noch keine Futtermittel im Sinne von Artikel 3 Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 sind<sup>5</sup>.

Der Futtermittelunternehmer muss eine gute Verfahrenspraxis in seinem Unternehmen sicherstellen. Die Anwendung der von den Wirtschaftssektoren erarbeiteten einzelstaatlichen oder gemeinschaftlichen Leitlinien ist den Futtermittelunternehmern freigestellt.

Futtermittelbetriebe (Betriebe), die Mischfuttermittel für das Inverkehrbringen herstellen, lagern, transportieren oder in Verkehr bringen oder für die ausschließliche Verwendung im eigenen Betrieb herstellen, unterliegen der **Registrierungspflicht** gemäß Artikel 9 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005.

Zusätzlich zur Registrierungspflicht unterliegen folgende Betriebe der **Zulassungspflicht** gemäß Artikel 10 Nr. 1 lit. c und Artikel 10 Nr. 3 i. V. m. Anhang II Abschnitt „Einrichtungen und Ausrüstungen“ Nr. 10 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 und gemäß Artikel 8 Absatz 2 Satz 3 der Verordnung (EG) Nr. 767/2009:

- 1) Betriebe, die Mischfuttermittel unter Verwendung von folgenden Zusatzstoffen oder von Vormischungen mit folgenden Zusatzstoffen für das Inverkehrbringen herstellen, oder ausschließlich für den Bedarf des eigenen landwirtschaftlichen Betriebs erzeugen:
  - Kokzidiostatika und Histomonostatika.
- 2) Betriebe, die Fette mischen, um Erzeugnisse zur Verwendung in Futtermitteln in den Verkehr zu bringen (Fettmischbetrieb).
- 3) Betriebe, die Mischfuttermittel für besondere Ernährungszwecke herstellen, deren Gehalt an Futtermittelzusatzstoffen (Vitamin A, Vitamin D, Kupfer oder Selen) das Hundertfache des festgelegten Höchstgehalts in Alleinfuttermitteln überschreitet.

#### **Definitionen:**

- a) **“Partie“** bezeichnet eine identifizierbare Menge an Futtermitteln, die nachweislich gemeinsame Eigenschaften haben, wie Ursprung, Sorte, Art der Verpackung, Verpacker, Versender oder Kennzeichnung; im

---

<sup>4</sup> Zur Abgrenzung Futtermittel – Rohstoff wird auf das Positionspapier des BMELV zur Einordnung von Betrieben als Futtermittelunternehmen und Einordnung von Stoffen als Futtermittel im Hinblick auf die Verordnung (EG) Nr. 183/2005 hingewiesen (Rdschr. BMELV Az.: 318-1367-2/0008 vom 1.2.2006)

<sup>5</sup> Gemäß Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 gelten bis zur Erstellung der in Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a) und b) genannten Listen abweichende Regelungen für Einfuhren. Die Anforderung in Artikel 5 Absatz 6 gilt daher nicht für Einfuhren aus Betrieben mit Sitz in einem Drittland. Die speziellen Regelungen über Drittlandsvertreter gemäß Artikel 6 der Richtlinie 98/51/EG sind zu beachten.

Falle eines Herstellungsverfahrens bezeichnet „Partie“ eine Einheit der Herstellung aus einer einzigen Anlage unter Verwendung einheitlicher Herstellungsparameter oder eine Reihe solcher Einheiten, sofern sie in kontinuierlicher Reihenfolge hergestellt und zusammen gelagert werden;

- b) **„Erzeugnisse aus Ölen und Fetten“** bezeichnet Erzeugnisse, die aus rohen oder zurückgewonnenen pflanzlichen Ölen (z. B. Frittierfett) aus der oleochemischen Verarbeitung, aus der Biodieselverarbeitung, aus der Destillation oder aus chemischer oder physikalischer Raffination hergestellt wurden, ausgenommen
- raffiniertes Öl;
  - Erzeugnisse aus raffiniertem Öl und
  - Futtermittelzusatzstoffe;
- c) **„Mischen von Fetten“** bezeichnet die Herstellung von Mischfuttermitteln oder – soweit alle Bestandteile, die von der gleichen Pflanzen- oder Tierart gewonnen wurden, unter den gleichen Eintrag in Teil C des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 68/2013 der Kommission fallen – von Einzelfuttermitteln, und zwar durch das Vermischen von
- Rohölen,
  - raffinierten Ölen,
  - tierischen Fetten,
  - Ölen, die von der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 unterliegenden Lebensmittelunternehmern zurückgewonnenen wurden, oder
  - daraus gewonnenen Erzeugnissen
- zur Herstellung eines Mischöls oder Mischfetts, ausgenommen
- die ausschließliche Lagerung kontinuierlich aufeinander folgender Partien (z.B. bei der Herstellung von Leinöl, Distelöl, Hanföl u.a. nacheinander); d.h. Entstehen bei der Herstellung von Rohölen oder raffinierten Ölen Mischungen von Ölen aufgrund eines Wechsels der pflanzlichen Ausgangserzeugnisse, so gilt dies nicht als „Mischen von Fetten“, und
  - das ausschließliche Mischen raffinierter Öle (Das Mischen raffinierter Öle wird nur im Hinblick auf die Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 zur Zulassung von bestimmten Betrieben aus der Begriffsbestimmung „Mischen von Fetten“ ausgenommen. Unabhängig davon sind Mischungen aus raffinierten Ölen jedoch als Mischfuttermittel im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 und weiterer futtermittelrechtlicher Regelungen einzuordnen).
- d) **„Verarbeitung roher pflanzlicher Öle“** bezeichnet das Entfernen von Begleitstoffen aus den Rohölen durch Verfahren der Entschleimung, Neutralisation (Entsäuerung), Bleichung (Entfärbung) und Desodorierung (entspricht dem in Nummer 53 des Glossars der Verfahren in Teil B des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 68/2013 als „Raffinieren“ beschriebenen Verfahren). Dabei anfallende Nebenerzeugnisse, die als Futtermittel in Verkehr gebracht werden, sind z. B. Rohlecithin, Fettsäuredestillate aus der physikalischen Raffination (Fatty acid distillates from physical refining), Soap stocks, Salze von Fettsäuren, Rohglycerin, Glycerin;
- e) **„raffiniertes Öl oder Fett“** bezeichnet Öl oder Fett, das nach dem in Nummer 53 des Glossars der Verfahren in Teil B des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 68/2013 gelisteten Verfahren raffiniert worden ist;
- f) **„Oleochemische Herstellung von Fettsäuren“** bezeichnet Verfahren zur Herstellung von Fettsäuren, bei denen Fettmoleküle modifiziert, gespalten und/oder zur Herstellung von Erzeugnissen neu zusammengesetzt werden.
- Zu den Verfahren der Oleochemie gehören die Hydrolyse (Spaltung), Umesterung, Verseifung und Hydrierung von Fetten. Dabei anfallende Nebenerzeugnisse, die als Futtermittel in Verkehr gebracht werden, sind z. B. mit Glycerol veresterte Fettsäuren (Fatty acids esterified with glycerol), Mono- Di- und Triglyceride von Fettsäuren (Mono- di- and triglycerides of fatty acids), Salze von Fettsäuren (Salts of fatty acids), mit organischen Säuren veresterte Mono- und Diglyceride von Fettsäuren (Mono- and diglycerides of fatty acids esterified with organic acids), Saccharoseester von Fettsäuren (Sucrose esters of fatty acids), Zuckerglyceride aus Fettsäuren (Sucroglycerides of fatty acids), Rohglycerin, Glycerin, Monoester aus Propylenglycol und Fettsäuren (Mono-esters of propylene glycol and fatty acids), Rohfettsäuren aus dem Splitting-Verfahren (Crude fatty acids from splitting) und Destillierte Reinfettsäuren aus dem Splitting-Verfahren (Pure distilled fatty acids from splitting).

- g) „**Gummen**“ bezeichnet ein Nebenerzeugnis, das bei der Entschleimung von Rohölen entsteht und im Wesentlichen aus Phospholipiden, Triglyceriden, Glykolipiden, Kohlenhydraten und zu geringen Teilen aus Wasser, Sterinen, freien Fettsäuren und Farbstoffen besteht;

## **1 Registrierungs- und Zulassungsverfahren sowie allgemeine Anforderungen an den Futtermittelunternehmer (Artikel 9 Abs. 2 und Artikel 10 Nr. 1 lit. c und Artikel 10 Nr. 3 i. V. m. Anhang II Abschnitt „Einrichtungen und Ausrüstungen“ Nr. 10 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005)**

### **1.1 Registrierung**

- 1.1.1 Ein Betrieb wird gemäß Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 von der zuständigen Behörde (Behörde) **registriert**.  
Zwecks Registrierung meldet der Futtermittelunternehmer der Behörde in der von ihr verlangten Form alle seiner Kontrolle unterstehenden Betriebe, die in einer der Herstellungs-, Lagerungs-, Transport- oder Vertriebsstufen von Futtermitteln tätig sind und stellt der Behörde aktuelle Informationen über diese Betriebe zur Verfügung, indem er unter anderem alle wichtigen Veränderungen bei den Tätigkeiten und Betriebsschließungen der Behörde meldet.
- 1.1.2 Ein Hersteller, der Mischfuttermittel **ausschließlich für den Bedarf des eigenen landwirtschaftlichen Betriebs ohne Verwendung von Zusatzstoffen oder von Zusatzstoffe enthaltenden Vormischungen mit Ausnahme von Silierzusatzstoffen, herstellt**, hat die Bedingungen des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 zu erfüllen.
- 1.1.3 Ein Hersteller, der Mischfuttermittel **ausschließlich für den Bedarf des eigenen landwirtschaftlichen Betriebs unter Verwendung von Zusatzstoffen oder von Zusatzstoffe enthaltenden Vormischungen mit Ausnahme von Silierzusatzstoffen herstellt**, erfüllt folgende in dem vorliegenden Merkblatt aufgeführten Anforderungen:  
2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9.
- 1.1.4 Ein **Hersteller**, der Mischfuttermittel **für das Inverkehrbringen herstellt**, erfüllt folgende in dem vorliegenden Merkblatt aufgeführten Anforderungen:  
2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10.

Ein **Hersteller**, der **Mischfuttermittel für besondere Ernährungszwecke (Diätfuttermittel) herstellt**, deren Gehalt an Futtermittelzusatzstoffen – die im Folgenden aufgeführt sind - das Hundertfache des festgelegten Höchstgehalts in Alleinfuttermitteln überschreitet, erfüllt zusätzlich die Anforderungen, die im „Merkblatt für die Zulassung und Registrierung von Futtermittelunternehmen (Vormischungen) - Futtermittelhygiene (Band 5)“ für Betriebe, die Vormischungen unter Verwendung folgender Zusatzstoffe herstellen oder in Verkehr bringen:

- ernährungsphysiologische Zusatzstoffe:

- Vitamine, Provitamine und andere chemisch definierte Stoffe mit ähnlicher Wirkung: A und D,
- Verbindungen von Spurenelementen: Kupfer und Selen.

- 1.1.5 Ein **Händler, einschließlich Importeur von Mischfetten und Mischölen**, der Mischfuttermittel behandelt und **nicht ausschließlich als Händler** tätig ist, sondern die entsprechenden Mischfuttermittel auf seinem Betriebsgelände lagert sowie der gewerbliche Mischfuttermitteltransporteur und -lagerbetrieb, erfüllt folgende im vorliegenden Merkblatt aufgeführten Anforderungen:  
2.1, 2.2, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8, 2.9, 3.2, 3.3, 4.6, 5.1, 6, 7, 8, 9.1, 9.2.2.3, 9.2.2.4 und 10
- 1.1.6 Ein **Händler, einschließlich Importeur von Mischfetten und Mischölen**, der **ausschließlich als Händler tätig** ist und keine entsprechenden Mischfuttermittel auf seinem Betriebsgelände lagert, erfüllt folgende in dem vorliegenden Merkblatt aufgeführten Anforderungen:  
6, 7, 9.1 und 10.

## 1.2 Zulassung

- 1.2.1 Zulassungsbedürftige Betriebe werden zugelassen, wenn eine Besichtigung vor Ort vor Aufnahme der Tätigkeit erwiesen hat, dass die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 eingehalten werden.
- 1.2.2 Die Behörde kann eine **bedingte Zulassung** gemäß Artikel 13 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 erteilen, wenn die Besichtigung vor Ort ergeben hat, dass der **Hersteller von Mischfuttermitteln** alle Anforderungen hinsichtlich der innerbetrieblichen Abläufe, welche für die Futtermittelsicherheit relevant sind und hinsichtlich der Ausrüstung (siehe Nr. 2 des vorliegenden Merkblattes) erfüllt.  
Die endgültige Zulassung erteilt sie nur, wenn eine erneute Besichtigung vor Ort, die innerhalb von drei Monaten nach Erteilung der bedingten Zulassung vorgenommen wird, ergibt, dass der Betrieb die anderen Anforderungen erfüllt.  
Wurden deutliche Fortschritte erzielt, erfüllt der Betrieb jedoch noch nicht alle dieser Anforderungen, so kann die Behörde die Geltungsdauer der bedingten Zulassung verlängern. Die Geltungsdauer der bedingten Zulassung darf jedoch insgesamt sechs Monate nicht überschreiten.
- 1.2.3 Die Behörde erteilt dem Betrieb mit der Zulassung nach Artikel 13 eine individuelle Kennnummer gemäß Artikel 19 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005.

## 1.3 Nebenbestimmungen

Die Registrierung oder Zulassung **kann** mit Nebenbestimmungen versehen werden, soweit diese zur Erfüllung der Registrierungs- oder Zulassungsvoraussetzungen erforderlich sind. Die Behörde kann zur Erfüllung der Registrierungs- oder Zulassungsvoraussetzungen nach Erteilung der Registrierung oder Zulassung die erforderlichen Anordnungen treffen. Sie kann die Registrierung oder Zulassung auch nachträglich an Auflagen binden.

## 1.4 Aussetzung, Entzug und Änderungen der Registrierung oder Zulassung (Artikel 14, Artikel 15 und Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005)

- 1.4.1 Die Registrierung oder Zulassung eines Betriebes ist für eine oder mehrere Tätigkeiten vorübergehend aussetzen (Ruhen der Registrierung oder Zulassung), wenn sich herausstellt, dass der Betrieb die für diese Tätigkeiten geltenden Bedingungen nicht mehr erfüllt.
- 1.4.2 Die Registrierung oder Zulassung eines Betriebes für eine oder mehrere Tätigkeiten ist zu entziehen, wenn
- a) der Betrieb diese Tätigkeiten einstellt;
  - b) der Betriebsleiter nicht die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt, d. h. wenn er wiederholt oder erheblich gegen lebensmittel- oder futtermittelrechtliche Vorschriften verstoßen hat,
  - c) es sich herausstellt, dass der Betrieb die für seine Tätigkeiten geltenden Bedingungen ein Jahr lang nicht erfüllt hat oder ein Jahr nach Beginn der Aussetzung der Registrierung oder Zulassung die für seine Tätigkeiten geltenden Bedingungen nicht erfüllt;
  - d) ernsthafte Mängel festgestellt oder die Produktion in dem Betrieb wiederholt stillgelegt werden musste und der Betrieb weiterhin nicht in der Lage ist, die Futtermittelsicherheit zu gewährleisten.
- 1.4.3 Im Falle der Änderung von Tätigkeiten oder der Aufnahme weiterer Tätigkeiten, stellt der Futtermittelunternehmer bei der Behörde einen Antrag auf Änderung der Registrierung oder Zulassung. Die sachgerechte Durchführung dieser Tätigkeiten ist mit der Antragstellung nachzuweisen.

(Ergänzender Hinweis: Bau-, immissionsschutz- oder arbeitsschutzrechtliche und sonstige genehmigungsrelevanten Bestimmungen für derartige Futtermittelunternehmen bleiben unberührt.)

## 2 Einrichtungen und Ausrüstungen (Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 183/2005)

- 2.1 Futtermittelverarbeitungs- und Futtermittelagereinrichtungen, Ausrüstungen, Behälter, Transportkisten und Fahrzeuge sowie ihre unmittelbare Umgebung sind sauber zu halten und es sind wirksame Schädlingsbekämpfungsprogramme einzurichten.
- 2.2 Die Einrichtungen und Ausrüstungen müssen so konzipiert, angelegt, gebaut und bemessen sein, dass
  - 2.2.1 sie eine angemessene Reinigung und/oder Desinfektion ermöglichen,
  - 2.2.2 das Risiko von Fehlern möglichst gering gehalten und Kontaminationen, Kreuzkontaminationen und ganz allgemein schädliche Auswirkungen auf die Sicherheit und Qualität der Mischfuttermittel vermieden werden. Maschinen, die mit Futtermitteln in Kontakt kommen, sind nach einer Nassreinigung zu trocknen.
- 2.3 Einrichtungen und Ausrüstungen für Misch- und/oder Herstellungsvorgänge müssen einer angemessenen und regelmäßigen Prüfung nach den Verfahrensbeschreibungen unterzogen werden, die vom Hersteller im Voraus für die Herstellung der Mischfuttermittel schriftlich erstellt worden sind.
  - 2.3.1 Sämtliche bei der Herstellung von Mischfuttermitteln verwendeten Waagen und Messgeräte müssen für die Skala der zu ermittelnden Gewichte oder Volumen geeignet sein und regelmäßig auf Genauigkeit geprüft werden.
  - 2.3.2 Sämtliche bei der Herstellung von Mischfuttermitteln verwendeten Anlagen müssen für die Skala der zu mischenden Gewichte und Volumen geeignet sein und es ermöglichen, angemessene homogene Mischungen und homogene Verdünnungen herzustellen. Der Betrieb muss die Wirksamkeit der Mischanlagen in Bezug auf die Homogenität nachweisen (Mischgenauigkeit z. B. 1 : 10.000). Im Fall der unmittelbaren Zugabe von Futtermittelzusatzstoffen gelten für die sogenannten „Alt-Futtermittel-Zusatzstoffe“ die Verkehrs- und Verwendungsbedingungen der Richtlinie 70/524/EWG in Verbindung mit der Bekanntmachung zur Verwendung und Kennzeichnung bestimmter Futtermittel-Zusatzstoffe entsprechend den Vorgaben in unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft nach Inkrafttreten der Neunten Verordnung zur Änderung futtermittelrechtlicher Verordnungen, vom 26. März 2007<sup>6</sup>. Hierfür sollte für die Anlage eine Mischgenauigkeit von 1 : 100.000 nachgewiesen werden.  
Ein Nachweis über die Arbeitsgenauigkeit der Anlage ist vom Futtermittelunternehmer der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 2.4 Die Einrichtungen müssen ausreichend beleuchtet sein. Die Beleuchtungskörper sind vor Beschädigungen in geeigneter Weise (z. B. Metallgitter) zu schützen, um eventuelle Verunreinigungen mit z. B. Glassplittern zu vermeiden.
- 2.5 Ableitungssysteme (z. B. zur Befüllung von Transportbehältern, Silos oder auch zur Separierung von Stäuben) müssen zweckdienlich und so konzipiert und gebaut sein, dass jedes Risiko der Kontamination von Futtermitteln vermieden wird.
- 2.6 Bei der Herstellung von Mischfuttermitteln verwendetes Wasser muss für Tiere geeignet sein; die Wasserleitungen müssen aus Material sein, das mit dem Wasser nicht oder nur in verschwindend geringem Maße reagiert (inert).
- 2.7 Abwässer, Abfälle und Regenwasser sind so zu beseitigen, dass die Ausrüstungen sowie die Sicherheit und Qualität der Mischfuttermittel nicht beeinträchtigt werden. Verunreinigungen und Staubansammlungen sind regelmäßig zu kontrollieren und zu beseitigen, um das Eindringen von Schädlingen weitgehend zu verhindern.
- 2.8 Fenster und sonstige Öffnungen müssen, sofern erforderlich, schädlingssicher sein. Türen müssen dicht schließen und in geschlossenem Zustand schädlingssicher sein.
- 2.9 Decken und Deckenstrukturen müssen so gestaltet und ausgeführt sein, dass Schmutzansammlungen vermeiden und Kondensationswasserbildung, Schimmelbefall sowie das Ablösen von Materialteilchen, die die Sicherheit und Qualität der Mischfuttermittel beeinträchtigen können, vermindert werden.

---

<sup>6</sup> BAnz. Nr. 62, v. 29.03.2007, S. 3387

### **3 Personal**

- 3.1 Die Futtermittelbetriebe müssen über ausreichend Personal verfügen, das die zur Herstellung der betreffenden Mischfuttermittel erforderlichen Kenntnisse und Qualifikationen besitzt.
- 3.2 Es ist ein Organisations- und Stellenplan mit Angabe der jeweiligen Befähigung (z. B. Diplome, Berufserfahrung) und der Verantwortungsbereiche des leitenden Personals zu erstellen und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 3.3 Das gesamte Personal ist schriftlich eindeutig über seine Aufgaben, Verantwortungsbereiche und Befugnisse zu informieren, insbesondere bei jeder Änderung, damit die gewünschte Qualität der Mischfuttermittel erreicht wird. Ein Nachweis hierüber ist der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

### **4 Herstellung**

- 4.1 Es ist eine für die Herstellung verantwortliche Fachkraft zu bezeichnen. Diese Fachkraft muss gegenüber den Personen, die mit der Herstellung der Mischfuttermittel beauftragt sind, weisungsbefugt sein.

4.1.1 Dies ist in geeigneter Weise (z.B. durch Arbeitsvertrag oder Stellenbeschreibung) nachzuweisen.

4.1.2. Die erforderliche Sachkenntnis der für die Herstellung verantwortlichen Person ist vom Futtermittelunternehmer in geeigneter Weise zu dokumentieren.

Als ausreichender Nachweis für die Sachkenntnis kann z. B. der Abschluss eines Hochschul- bzw. Fachhochschulstudiums, in dem Kenntnisse über Stoffeigenschaften und Wirkungen der Mischfuttermittel und ggf. von Vormischungen und Zusatzstoffen vermittelt werden, verbunden mit dem Nachweis ausreichender einschlägiger Kenntnisse über die Herstellung der Mischfuttermittel und auf dem Gebiet des Futtermittelrechts, anerkannt werden.

- 4.2 Der Futtermittelunternehmer muss gewährleisten, dass die verschiedenen Produktionsvorgänge nach vorher schriftlich erstellten Verfahrensbeschreibungen und Anweisungen durchgeführt werden, damit die kritischen Punkte des Herstellungsverfahrens ermittelt, überprüft und beherrscht werden können.
- 4.3 Es müssen
  - 4.3.1 technische und organisatorische Maßnahmen getroffen werden, um Kreuzkontaminationen und Fehler (Fehlchargen, Verschleppung) zu vermeiden oder gegebenenfalls zu minimieren und
  - 4.3.2 ausreichende und geeignete Mittel verfügbar sein, um während des Herstellungsvorgangs Kontrollen durchführen zu können.
- 4.4 Das Vorhandensein von verbotenen Stoffen, unerwünschten Stoffen oder unzulässigen Stoffen sowie anderen chemischen, physikalischen oder biologischen Verunreinigungen (Kontaminanten) ist zu überwachen und es sind geeignete Kontrollstrategien zur Gefahrenminimierung vorzusehen.
- 4.5 Fettmischbetriebe, die Futtermittel in Verkehr bringen, müssen alle Futtermittel von Erzeugnissen, die für andere Zwecke bestimmt sind, räumlich getrennt halten, damit insbesondere eine Verwechslung oder Vermischung verhindert wird, es sei denn, letztere Erzeugnisse entsprechen
  - den Anforderungen der vorliegenden Verordnung 183/2005 oder Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004<sup>7</sup> und
  - Anhang I der Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

---

<sup>7</sup> Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene (ABl L 139 vom 30.4.2004; S. 1): „Lebensmittelunternehmer, die auf Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen von Lebensmitteln tätig sind, die den Arbeitsgängen gemäß Absatz 1 nachgeordnet sind, haben die allgemeinen Hygienevorschriften gemäß Anhang II sowie etwaige spezielle Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 zu erfüllen.“

- 4.6 Aus der Kennzeichnung aller Erzeugnisse, die in einem Betrieb (Futtermittelunternehmen), der gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 die Anforderungen des Anhangs II erfüllen muss, hergestellt wurden, muss eindeutig hervorgehen, ob sie zur Verwendung als Futtermittel oder für andere Zwecke bestimmt sind. Die Kennzeichnung als Futtermittel muss den Vorschriften der VO (EG) Nr. 767/2009 entsprechen. Die Kennzeichnung für „andere Zwecke“ muss den Vorschriften des jeweiligen Rechtsbereiches, für den die Verwendung vorgesehen ist, entsprechen.

Erklärt ein Hersteller, dass ein Erzeugnis nicht als Lebensmittel bestimmt ist, schließt dies eine Verwendung als Futtermittel nicht aus, sofern das Erzeugnis die futtermittelrechtlichen Anforderungen erfüllt (z.B. Verwendung von Lebensmitteln, die in ihrer Qualität, wie Geruch, Form oder Farbe, beeinträchtigt sind).

Wird für eine bestimmte Partie eines Erzeugnisses erklärt, dass sie nicht als Futtermittel bestimmt ist und wird dies in geeigneter Weise schriftlich kenntlich gemacht (z. B. auf dem Etikett, auf dem Lieferschein oder im Lieferkontrakt), so darf diese Erklärung nicht später von einem Unternehmer in einer nachgeordneten Phase der Kette geändert werden. Die Verwendung als Futtermittel oder zur Herstellung eines Futtermittels ist ausgeschlossen, wenn in der Kennzeichnung wörtlich darauf hingewiesen wird (z. B. „nicht als Futtermittel bestimmt“, „nicht als Futtermittel verwenden“).

Die Kennzeichnung, dass Erzeugnisse z. B. „für technische Zwecke“ oder „für die Weiterverarbeitung“ bestimmt sind, schließt nicht aus, dass diese in einer nachgeordneten Phase der Kette zur Herstellung von Futtermitteln verwendet oder in Verkehr gebracht werden können. Dies setzt allerdings voraus, dass die daraus hergestellten Erzeugnisse die Anforderungen an die Futtermitelegeignung und die Futtermittelsicherheit erfüllen.

Darüber hinaus vergewissert sich der Futtermittelunternehmer im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten, dass die von seinem Vorlieferanten gelieferten und in seinem Unternehmen verwendeten Erzeugnisse zu keinem Zeitpunkt als „nicht für Futtermittel bestimmt“ bezeichnet oder gekennzeichnet waren.

- 4.7 Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass:

4.7.1 Abfälle und Stoffe, die nicht als Futtermittel geeignet sind, isoliert und identifiziert werden können und

4.7.2 derartige Stoffe, die gefährliche Mengen von Kontaminanten oder sonstigen gefährlichen Stoffen enthalten, auf geeignete Weise zu beseitigen sind und nicht als Futtermittel verwendet werden.

- 4.8 Der Futtermittelunternehmer muss durch angemessene organisatorische und technologische Maßnahmen gewährleisten, dass die Mischfuttermittel zurückverfolgt werden können.
- 4.9 Verarbeitungshilfsstoffe müssen, wenn im Einzelfall (im Katalog der Einzelfuttermittel gemäß Artikel 24 der VO (EG) Nr. 767/2009) nichts anderes bestimmt ist, so weit nach dem Stand der Technik möglich wieder entfernt werden; unvermeidliche Reste dürfen keine Gefahr für Mensch, Tier oder Umwelt darstellen.

## 5 Qualitätskontrollen

- 5.1 Es ist eine für die Qualitätskontrolle verantwortliche Fachkraft zu benennen; die Befugnisse dieser Fachkraft müssen durch eine Stellenbeschreibung ausgewiesen werden. Darauf kann in begründeten Einzelfällen verzichtet werden.

Die erforderliche Sachkenntnis der für die Qualitätskontrolle verantwortlichen Fachkraft muss in geeigneter Weise nachgewiesen und dokumentiert sein.

- 5.2 Der Futtermittelunternehmer muss im Rahmen eines Qualitätskontrollsystems Zugang zu einem geeigneten Labor haben. Dies sollte ein für die jeweilige Untersuchung akkreditiertes Labor sein.

- 5.3. Es ist ein schriftlicher Qualitätskontrollplan zu erstellen und durchzuführen, der insbesondere

- die Kontrolle der kritischen Punkte des Herstellungsprozesses,
- die Verfahren der Stichprobenentnahme und deren Häufigkeit,
- die Methoden und die Häufigkeit der Analysen,
- die Beachtung der Spezifikationen<sup>8</sup> bei den Einzelfuttermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen bis zu den Enderzeugnissen und
- den Verbleib der Enderzeugnisse bei Nichtübereinstimmung mit den Spezifikationen

umfasst.

Das Qualitätskontrollsystem ist nach den produkt- und tätigkeitsbezogenen Risiken auf das Futtermittelunternehmen auszurichten.

Das Qualitätskontrollsystem muss insbesondere überprüft und ggf. angepasst werden, wenn

- die betrieblichen Gegebenheiten sich ändern (z.B. neue Ausgangserzeugnisse oder Enderzeugnisse, veränderte Verarbeitungsprozesse, Lieferantenwechsel) oder
- Hinweise über besondere Gefahren vorliegen (z. B. besondere Kontaminationen im Verkehr mit Futtermitteln, EU-Schnellwarnsystem).

Im Rahmen des Qualitätskontrollsystems sind Spezifikationen für alle verwendeten, hergestellten und vertriebenen Futtermittel sowie der hierfür eingesetzten Rohstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe festzulegen.

Spezifikationen sind unter Berücksichtigung der bestimmungsgemäßen Verwendung des jeweiligen Futtermittels so festzulegen, dass die Sicherheit und die handelsübliche Beschaffenheit der Mischfuttermittel gem. Art. 4 der Verordnung 767/2009 gewährleistet sind. Insbesondere beziehen sich diese Spezifikationen auf die in Anhang I der Richtlinie 2002/32/EG festgelegten Höchstgehalte oder die in Anhang II festgelegten Aktionsgrenzwerte.

Die Einhaltung dieser Spezifikationen muss risikoorientiert nach den Vorgaben des Qualitätskontrollplans überprüft und dokumentiert werden.

Der Qualitätskontrollplan des Futtermittelunternehmers kann an ein allgemeines Qualitätssicherungssystem der Wirtschaft angelehnt sein. Voraussetzung sollte aber immer sein, dass die eigenbetrieblichen Prozesse und Verfahren bei der Ausgestaltung des Qualitätskontrollsystems, insbesondere beim HACCP berücksichtigt sind.

Die Art der Probenahme ist am Untersuchungsziel (z.B. Verschleppungen, Prozesskontrolle, Homogenität, Verkehrsfähigkeit) sowie den Untersuchungsparametern ausgerichtet und zu dokumentieren.

---

<sup>8</sup> Spezifikation ist die Beschreibung eines Produktes bezüglich seiner qualitätsbestimmenden Merkmale wie z. B. Zusammensetzung, Wirkstoffgehalt, Verunreinigungen, Rückstände, Aggregatzustand, Farbe, Geruch oder sonstige Merkmale wie mikrobiologische Beschaffenheit, pH-Wert oder Viskosität.

- 5.4 Der Mischfutterhersteller muss Unterlagen über die im Mischfutter verwendeten Stoffe, wie Einzelfuttermittel, Vormischungen und ggf. Zusatzstoffe führen, um die Rückverfolgbarkeit sicher zu stellen (siehe auch: „Leitfaden zur Kontrolle der Umsetzung der Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit von Futtermitteln in den Futtermittelunternehmen“). Dabei erscheint eine generelle Aufbewahrungsfrist von 5 Jahren ab dem Herstellungs- oder Lieferdatum angemessen (vgl. dazu Punkt 8.2.2).

Diese Unterlagen müssen für die Behörde während eines Zeitraums verfügbar sein, der dem Verwendungszweck der Mischfuttermittel, für den sie in Verkehr gebracht werden, angemessen ist.

Es müssen Proben **jeder** Vormischung, jedes Einzelfuttermittels und ggf. jedes Zusatzstoffes und **jeder** Partie der Mischfuttermittel, die hergestellt und in den Verkehr gebracht werden oder jedes festgelegten Teils der Erzeugung bei kontinuierlicher Herstellung nach einem vom Hersteller vorher festgelegten Verfahren und in ausreichender Menge entnommen und aufbewahrt werden, um die Rückverfolgbarkeit sicher zu stellen. Im Falle der Herstellung für den Eigenbedarf des Landwirtes müssen die Proben der Vormischungen, Einzelfuttermittel und der Mischfuttermittel regelmäßig, d. h. stichprobenweise entnommen und aufbewahrt werden.

Diese Proben werden versiegelt und so gekennzeichnet, dass sie leicht zu identifizieren sind. Sie sind unter Lagerbedingungen aufzubewahren, die Veränderungen der Zusammensetzung oder Beeinträchtigungen der Probe weitgehend ausschließen.

Die Proben müssen für die Behörde während eines Zeitraums verfügbar sein, der dem Verwendungszweck der Mischfuttermittel, für den sie in Verkehr gebracht werden, angemessen ist (empfohlen werden mindestens 6 Monate).

Im Falle von Mischfuttermitteln für nicht zur Lebensmittelgewinnung bestimmte Tiere muss der Hersteller nur Proben des fertigen Mischfuttermittels aufbewahren.

## **6 System der Gefahrenanalyse und der kritischen Kontrollpunkte (Artikel 6 und Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2005)**

(siehe auch: „Leitfaden zur Kontrolle der Anwendung des HACCP-Konzeptes bei Herstellern von Futtermitteln im Rahmen der amtlichen Futtermittelüberwachung“)

- 6.1 Der Futtermittelunternehmer erbringt der Behörde in der von ihr verlangten Form den Nachweis, dass er ein schriftliches Verfahren oder Verfahren, die auf den HACCP-Grundsätzen beruhen, eingerichtet hat, durchführt und aufrechterhält. Er hält alle Unterlagen, mit denen die so entwickelten Verfahren beschrieben werden, jederzeit auf dem aktuellen Stand. Als Nachweis der Einrichtung des HACCP-Konzeptes reicht ggf. die Vorlage eines von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle ausgestellten Zertifikates.

Die HACCP-Grundsätze umfassen, soweit zutreffend, folgende Elemente:

- a) Die Gefahren, die vermieden, ausgeschaltet oder auf ein annehmbares Maß reduziert werden müssen, sind zu ermitteln. Dazu müssen die Mischfuttermittel beschrieben und ihre betriebsbezogene Herstellung anhand eines Fließdiagramms bewertet werden. Diese Bewertung der Gefahren beinhaltet die Feststellung der Wahrscheinlichkeit ihres Auftretens und die Abschätzung ihrer Bedeutung für die Gesundheit von Mensch und Tier. Die detaillierte Aufgliederung der Gefahren ist die Voraussetzung dafür, gezielte und differenzierte Maßnahmen zu ihrer Beherrschung festzulegen. Allgemeine, nicht auf den konkreten Einzelfall bezogene Begriffe oder Aussagen genügen deshalb nicht den Anforderungen an ein HACCP-Konzept.
- b) Die kritischen Kontrollpunkte auf der (den) Prozessstufe(n), auf der (denen) eine Kontrolle notwendig ist, müssen bestimmt werden, um eine Gefahr zu vermeiden, auszuschalten oder auf ein annehmbares Maß zu reduzieren.

Kriterien für einen Kritischen Kontrollpunkt (CCP) sind, dass eine Gefahr für die Gesundheit von Mensch oder Tier anzunehmen oder nicht auszuschließen, eine Maßnahme zur Beherrschung oder Reduzierung der Gefahr möglich ist und diese Gefahr zu keinem späteren Zeitpunkt beseitigt oder reduziert werden kann. Kontrollpunkte, die diese Kriterien nicht erfüllen, stellen lediglich Kontrollpunkte (CP) dar, die im Rahmen des allgemeinen Qualitätskontrollplans zu berücksichtigen sind (s. o.).

Die Ermittlung und Definition der Kritischen Kontrollpunkte (CCP) muss in allen Bereichen der Produktion erfolgen. Hierzu zählen insbesondere die Rohstoffbeschaffung, einschließlich der Anlieferung, die Lagerung von Rohstoffen und die Produktion von Mischfuttermitteln und deren Lagerung sowie die Abgabe von Mischfuttermitteln, einschließlich des Transportes. Dabei sind insbesondere Risiken durch folgende Gefahren zu berücksichtigen:

- physikalische Gefahren (Fremdkörper, wie z. B. Glas, Metall- und Kunststoffteile),
  - chemische Gefahren (z. B. Verunreinigungen mit Dioxinen/Furanen, PCB, Schwermetallen, Rückständen von Pflanzenschutzmitteln, Arzneistoffen),
  - biologische Gefahren (z. B. Toxin bildende Schimmelpilze oder Bakterien).
- c) Für die ermittelten kritischen Kontrollpunkte müssen Grenzwerte festgelegt werden, anhand derer im Hinblick auf die Vermeidung, Ausschaltung oder Reduzierung von Gefahren zwischen akzeptablen und nicht akzeptablen Werten unterschieden wird.
- d) Effiziente Verfahren zur Überwachung der kritischen Kontrollpunkte müssen festgelegt und durchgeführt werden.
- e) Korrekturmaßnahmen müssen für den Fall festgelegt werden, dass die Überwachung zeigt, dass ein kritischer Kontrollpunkt nicht unter Kontrolle ist. Diese Korrekturmaßnahmen müssen geeignet und durchführbar sein, und können sich auf die Korrektur eines Prozessschrittes beschränken oder das Verwerfen einer ganzen Produktionscharge beinhalten.
- f) Verifizierungsverfahren müssen festgelegt werden, um festzustellen, ob die in den Buchstaben a) bis e) genannten Maßnahmen vollständig sind und wirksam funktionieren. Die Verifizierungsverfahren regelmäßig anzuwenden.
- g) Dokumente und Aufzeichnungen müssen erstellt werden, die der Art und Größe des Betriebes angemessen sind, um nachweisen zu können, dass die in den Buchstaben a) bis f) genannten Maßnahmen angewendet werden.
- 6.2 Wenn Veränderungen hinsichtlich der Spezifikation eines Mischfutters, einem Herstellungsprozess oder einer Erzeugungs-, Verarbeitungs-, Lagerungs- oder Vertriebsstufe vorgenommen werden, überprüft der Futtermittelunternehmer sein Verfahren und nimmt die erforderlichen Änderungen vor. Ein entsprechender Nachweis ist der Behörde in der von ihr verlangten Form auf Verlangen vorzulegen.
- 6.3 Im Rahmen des unter 6.1 genannten Verfahrens kann der Futtermittelunternehmer Leitlinien für eine gute Verfahrenspraxis in Verbindung mit den Leitlinien für die Anwendung der HACCP-Grundsätze, die gemäß Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 ausgearbeitet wurden, anwenden.

## **7 Dioxinüberwachung<sup>4</sup> von Ölen, Fetten und daraus hergestellten Erzeugnissen**

- 7.1 Ein Futtermittelunternehmer, der Fette, Öle oder daraus gewonnene Erzeugnisse (einschließlich raffinierte Öle, Glycerin, Lecithin, Gummen) zur Verwendung in Futtermitteln, einschließlich Mischfuttermitteln, in den Verkehr bringt, muss diese Erzeugnisse unter Berücksichtigung der HACCP-Grundsätze in gemäß der Verordnung (EG) Nr. 152/2009 der Kommission akkreditierten Labors auf die Summe an Dioxinen und dioxinähnlichen PCB untersuchen lassen.
- 7.2 In Ergänzung des HACCP-Systems des Futtermittelunternehmers sind diese Untersuchungen mindestens mit folgenden Häufigkeiten durchzuführen (wenn nicht anders angegeben, darf die zu untersuchende Partie nicht größer als 1 000 Tonnen sein):
- a) **Fettmischbetriebe:**
- Untersucht werden müssen 100 % der eingehenden Partien
    - an rohem Kokosöl und
    - an Erzeugnissen aus Ölen und Fetten (gemäß Definition Buchstabe b), ausgenommen Glycerin, Lecithin und Gummen, Fettsäuren aus der chemischen Raffination, rohen Fettsäuren aus der Fettspaltung, reinen destillierten Fettsäuren aus der Fettspaltung und Soapstocks.  
Die Erzeugnisse, die von der Verpflichtung, 100 % der Partien zu untersuchen, ausgenommen sind, sind im Rahmen des HACCP-Systems zu untersuchen.
    - an tierischen Fetten, die nicht von Herstellern oder Importeuren von tierischen Fetten repräsentativ beprobt und untersucht wurden,
    - an Fischöl, das nicht von Herstellern oder Importeuren von Fischöl untersucht wurde,
    - an Ölen und Fetten, die von der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 unterliegenden Lebensmittelunternehmern zurückgewonnen worden sind und
    - an Mischfetten und Mischölen.

oder

- untersucht werden müssen 100 % der Partien an Mischfetten und Mischölen, die als Futtermittel zu dienen bestimmt sind.

Der Futtermittelunternehmer erklärt der zuständigen Behörde im Rahmen seiner Risikobewertung, welche Alternative er wählt und integriert diese in sein System der Gefahrenanalyse und der kritischen Kontrollpunkte.

b) **Hersteller von Mischfuttermitteln** für Tiere, die zur Lebensmittelgewinnung bestimmt sind, ausgenommen Fettmischbetriebe:

- Untersucht werden müssen 100 % der eingehenden Partien an
  - rohem Kokosöl,
  - Erzeugnissen aus Ölen und Fetten (gemäß Definition Buchstabe b), ausgenommen Glycerin, Lecithin und Gummen, Fettsäuren aus der chemischen Raffination, rohen Fettsäuren aus der Fettspaltung, reinen destillierten Fettsäuren aus der Fettspaltung, Filterhilfsstoffen, Bleicherden und Soapstocks.  
Die Erzeugnisse, die von der Verpflichtung, 100 % der Partien zu untersuchen, ausgenommen sind, sind im Rahmen des HACCP-Systems zu untersuchen.
  - tierischen Fetten, die nicht von Herstellern oder Importeuren von tierischem Fett repräsentativ beprobt und untersucht wurden,
  - Fischöl, das nicht von Herstellern oder Importeuren von Fischöl untersucht wurde,
  - Ölen und Fetten, die von der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 unterliegenden Lebensmittelunternehmern zurückgewonnen worden sind und
  - Mischfetten und Mischölen,
- Für hergestellte Mischfuttermittel, die die unter Buchstabe b) genannten Erzeugnisse (einschließlich Fettsäuren aus der chemischen Raffination, rohe Fettsäuren aus der Fettspaltung, reine destillierte Fettsäuren aus der Fettspaltung, Filterhilfsstoffe, Bleicherden und Soapstocks) enthalten, gilt eine Beprobungsfrequenz von 1 % der Partien.

c) **Importeure, die Futtermittel in den Verkehr bringen:**

Untersucht werden müssen 100 % der eingeführten Partien an Mischfetten und Mischölen.

- 7.3 Kann der Futtermittelunternehmer nachweisen (z. B. durch Hinweis auf das Probenahmeverfahren), dass das von ihm bezogene Einzelfuttermittel aus einer homogenen Partie stammt, die die maximale Partiegröße gemäß Nummer 7.2 übersteigt und in repräsentativer Weise beprobt wurde, gelten die Untersuchungsergebnisse der ordnungsgemäß entnommenen und verplombten Probe für die bezogene gesamte Partie.
- 7.4 Weist ein Futtermittelunternehmer schriftlich nach (z. B. durch Vorlage einer Kopie des Analysezertifikates), dass eine Partie eines Erzeugnisses oder alle Bestandteile einer Partie gemäß Nummer 7.2, die in seinen Betrieb eingeht oder eingehen, bereits in einer früheren Phase der Herstellung, Verarbeitung oder Verteilung untersucht wurde, so ist er von seiner Verpflichtung entbunden, diese Partie zu untersuchen.
- 7.5 Jeder Partie von abgegebenen Erzeugnissen, die gemäß Nummer 7.2 zu 100% untersucht werden müssen, liegt ein schriftlicher Nachweis (z. B. ein Analysezertifikat) darüber bei, dass diese Erzeugnisse oder alle Bestandteile untersucht wurden oder, sofern das Ergebnis der Untersuchung noch nicht vorliegt, ein Nachweis dass eine Probe zur Untersuchung einem gemäß Nummer 7.1 akkreditierten Labor übermittelt wurden. Falls verlangt, muss der Nachweis über die Untersuchung, die die gelieferte(n) Partie(n) umfasst, dem Empfänger übermittelt werden, wenn der Unternehmer die Untersuchungsergebnisse von dem zugelassenen Labor erhält.  
Aus dem Nachweis über die Untersuchung muss unmissverständlich die Verknüpfung zwischen Lieferung und untersuchter Partie bzw. untersuchten Partien hervorgehen. Eine Beschreibung dieser Verbindung muss aus den Unterlagen über das beim Lieferanten angewandte Rückverfolgbarkeitssystem hervorgehen. Stammt die Lieferung aus mehr als einer Partie oder aus mehr als einem Bestandteil, muss der vorzulegende schriftliche Nachweis für jeden Bestandteil der Lieferung gelten. Wenn das ausgehende Erzeugnis untersucht wird, ist der Nachweis für die Untersuchung des Erzeugnisses der Untersuchungsbericht.
- 7.6 Wurden alle eingehenden Partien an Erzeugnissen gemäß Nummer 7.2 Buchstabe b erstes Tilet, die in einen Produktionsprozess eingeführt werden, entsprechend den Anforderungen der vorliegenden Verordnung untersucht und kann gewährleistet werden (z. B. durch Eigenuntersuchungen oder durch Sachverständigengutach-

ten nachgewiesen), dass Produktionsprozess, Handhabung und Lagerung die Dioxinkontamination nicht erhöhen, so ist der Futtermittelunternehmer von seiner Verpflichtung entbunden, das ausgehende Erzeugnis zu untersuchen, und er untersucht es stattdessen in Übereinstimmung mit dem HACCP-System.

- 7.7 Beauftragt ein Futtermittelunternehmer ein Labor mit der Durchführung einer Untersuchung nach Nummer 7.1, so weist er das Labor an, die Ergebnisse dieser Untersuchung der zuständigen Behörde zu melden, falls die in Anhang I Abschnitt V Nummern 1 und 2 der Richtlinie 2002/32/EG festgelegten Dioxinhöchstgehalte überschritten wurden. Die Anweisung an das Labor ist der zuständigen Behörde auf Anforderung nachzuweisen.

Beauftragt ein Futtermittelunternehmer ein Labor, das sich in einem anderen Mitgliedstaat befindet als der Futtermittelunternehmer, der die Untersuchung in Auftrag gibt, so weist er das Labor an, im Fall einer Überschreitung der in Anhang I Abschnitt V Nummern 1 und 2 der Richtlinie 2002/32/EG festgelegten Dioxinhöchstgehalte, die Untersuchungsergebnisse der für das Labor zuständigen Behörde zu melden, die wiederum die zuständige Behörde des Mitgliedstaats informiert, in dem der Futtermittelunternehmer niedergelassen ist.

Futtermittelunternehmer informieren die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem sie niedergelassen sind, wenn sie ein Labor in einem Drittland beauftragen. Es muss ein Nachweis darüber erbracht werden, dass das Labor die Untersuchung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 152/2009 durchführt.

Die nationalen Regelungen, insbesondere § 44 Abs. 5a LFGB sowie § 44a Abs. 1 und 3 LFGB in Verbindung mit der MitÜbermitV, bleiben unberührt.

## **8 Lagerung und Beförderung**

- 8.1 Mischfuttermittel sind von für deren Herstellung verwendeten Einzelfuttermitteln, Vormischungen und ggf. Zusatzstoffen sowie anderen gleichzeitig in Verkehr gebrachten oder zur Verfütterung vorliegenden Futtermitteln getrennt zu halten, um eine Kreuzkontamination zu vermeiden.

Bei verpackten Mischfuttermitteln ist ein geeignetes Verpackungsmaterial zu verwenden.

- 8.2 Die Mischfuttermittel und die für deren Herstellung verwendeten Einzelfuttermittel, Vormischungen und ggf. Zusatzstoffe müssen in geeigneten Behältern gelagert und befördert werden. Sie müssen in Räumlichkeiten gelagert werden, die so gestaltet, nachgerüstet und instand gehalten werden, damit gute Lagerungsbedingungen gewährleistet sind.

Zu diesen Räumlichkeiten dürfen nur befugte Personen Zutritt erhalten.

- 8.3 Mischfuttermittel und die für deren Herstellung verwendeten Einzelfuttermittel, Vormischungen und Zusatzstoffe sowie andere verkaufsfertige oder zur Verfütterung vorliegende Futtermittel sind so zu lagern und zu befördern, dass sie auch lose oder in angebrochenen Packungen leicht zu identifizieren sind und keine Verwechslung oder Kreuzkontamination untereinander wie auch mit anderen Stoffen (z. B. Arzneimitteln) möglich ist und keine Veränderung auftreten kann.

- 8.4 Fettmischbetriebe, die zur Verwendung als Futtermittel bestimmte Erzeugnisse in Verkehr bringen, müssen alle zur Verwendung als Futtermittel bestimmten Erzeugnisse von Erzeugnissen, die für andere Zwecke bestimmt sind, räumlich getrennt halten. Es sei denn, letztere Erzeugnisse entsprechen

- den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 oder nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 und
- Anhang I der Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.

- 8.5 Die Behälter und Ausrüstungen für die Beförderung, Lagerung, innerbetriebliche Förderung, Handhabung und Wiegearbeiten von Mischfuttermitteln sowie für deren Herstellung verwendeten Einzelfuttermittel, Vormischungen und ggf. Zusatzstoffe sind sauber zu halten. Dazu sind Reinigungsprogramme aufzustellen, und es ist dafür zu sorgen, dass Reste aus einer vorherigen Lagerung von Stoffen sowie Rückstände von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln minimiert werden.

- 8.6 Behälter, die zur Lagerung oder Beförderung von Mischfetten, Ölen pflanzlichen Ursprungs oder daraus gewonnenen Erzeugnissen, welche zur Verwendung in Futtermitteln bestimmt sind, genutzt werden sollen, dürfen nicht zur Beförderung oder Lagerung anderer Erzeugnisse verwendet werden, es sei denn, letztere Erzeugnisse entsprechen

- den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 oder Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 und

- Anhang I der Richtlinie 2002/32/EG.

Sie werden von jeglicher anderer Ladung getrennt gehalten, wenn das Risiko einer Kontamination besteht.

Ist eine solche getrennte Nutzung nicht möglich, sind die Behälter gründlich zu reinigen, damit jede Spur des zuvor enthaltenen Erzeugnisses beseitigt wird, falls diese Behälter vorher für Erzeugnisse verwendet wurden, die folgenden Bestimmungen nicht entsprechen:

- den Anforderungen der vorliegenden Verordnung oder Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 und
- Anhang I der Richtlinie 2002/32/EG.

Als geeignete Reinigungsmaßnahmen sind die in dem auf der Homepage des BMELV veröffentlichten „Leitfaden für die Kontrolle der Anwendung der Bestimmungen nach Artikel 7 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Teil II und III des Anhangs IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 bei der Verwendung bestimmter Futtermittel hinsichtlich der Vorschriften zur Reinigung von Lagereinrichtungen oder Transportmitteln“ (<http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Tier/Futtermittel/Leitfaden-Reinigung.html>) beschriebenen Anforderungen an Reinigungsverfahren und eigenbetriebliche Kontrollsysteme sowie Verfahren zur Durchführung der Reinigung von Lagereinrichtungen oder Transportmitteln zum Zwecke der Vermeidung einer Kontamination anzusehen.

Tierische Fette der Kategorie 3 gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009, die zur Verwendung in Futtermitteln bestimmt sind, sind gemäß den Vorschriften dieser Verordnung zu lagern und zu befördern.

8.7 Verunreinigungen sind so gering zu halten, dass ein Eindringen von Schädlingen oder Schadorganismen weitgehend eingeschränkt wird.

8.8 Kondenswasserbildung und Verunreinigungen müssen durch geeignete Maßnahmen (z. B. Temperaturregulation oder Lüftung) vermieden werden.

## **9 Dokumentation**

9.1 Der Futtermittelunternehmer, auch wenn er ausschließlich als Händler tätig ist, ohne dass sich die Mischfuttermittel jemals auf seinem Betriebsgelände befinden, muss in einem Register Aufzeichnungen führen, die entsprechende Daten für eine wirksame Rückverfolgung einschließlich von Angaben über Ankauf, Herstellung und Verkauf sowie von Erhalt und Auslieferung einschließlich Ausfuhr mit Angabe des Bestimmungslandes enthalten. Die Unterlagen sind generell 5 Jahre ab dem Herstellungs- oder Lieferdatum aufzubewahren.

9.2 Der Futtermittelunternehmer, mit Ausnahme desjenigen, der nur als Händler tätig ist, ohne dass sich die Mischfuttermittel jemals auf seinem Betriebsgelände befinden, muss in einem Register insbesondere folgendes dokumentieren:

### **9.2.1 Unterlagen über das Herstellungsverfahren und Kontrollen**

Der Betrieb muss über ein Dokumentationssystem verfügen, das sowohl dazu dient, die kritischen Punkte des Herstellungsprozesses zu identifizieren und zu beherrschen, als auch dazu, einen Qualitätskontrollplan zu erstellen und durchzuführen.

Um bei Beschwerden feststellen zu können, wer die Verantwortung getragen hat, sind die Qualitätskontrollpläne sowie die in deren Rahmen festgestellten Ergebnisse vom Futtermittelunternehmer mindestens bis zum Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums des Mischfutters, jedenfalls aber ein Jahr, aufzubewahren.

### **9.2.2 Unterlagen über die Rückverfolgbarkeit, und zwar insbesondere in Bezug auf die Herstellung und den Vertrieb:**

9.2.2.1 Name und Anschrift der Hersteller oder Lieferanten etwaiger für die Herstellung des Mischfuttermittels verwendeter Zusatzstoffe oder Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, sowie Art und Menge der verwendeten Zusatzstoffe oder Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, gegebenenfalls Nummer der Partie und das Lieferdatum;

- 9.2.2.2 Name und Anschrift der Hersteller oder Lieferanten etwaiger für die Herstellung des Mischfutters verwendeter Vormischungen oder Ergänzungsfuttermittel, sowie Art, Menge und Zusammensetzung der verwendeten Vormischungen oder Ergänzungsfuttermittel, gegebenenfalls Nummer der Partie und das Lieferdatum;
- 9.2.2.3 Art, Menge und Zusammensetzung des hergestellten Mischfutters, jeweiliges Herstellungsdatum und ggf. Nummer der Partie;
- 9.2.2.4 Namen und Anschriften der Betriebe (z. B. Landwirte, sonstige Betriebe), die mit dem Mischfutter beliefert wurden, Art und Menge der gelieferten Mischfutters, sowie gegebenenfalls Nummer der Partie und Datum der Abgabe.

Die Unterlagen sind generell 5 Jahre ab dem Herstellungs- oder Lieferdatum aufzubewahren. Bezüglich dieser Aufbewahrungsfrist wird im folgenden Fall diese allgemeine Regel angepasst: Bei mikrobiologisch leicht verderblichen Mischfutters sollten die Aufzeichnungen 6 Monate ab Herstellungs- oder Lieferdatum aufbewahrt werden (siehe auch: „Leitfaden zur Kontrolle der Umsetzung der Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit von Futtermitteln in den Futtermittelunternehmen“).

## **10 Beanstandungen und Produktrückruf**

- 10.1 Der Futtermittelunternehmer richtet ein System zur Aufzeichnung und Überprüfung von Beanstandungen, welche die Anforderungen an die Futtermittelsicherheit betreffen, ein.
- 10.2 Der Futtermittelunternehmer führt erforderlichenfalls ein System zum schnellen Rückruf von Mischfutters ein. Der Futtermittelunternehmer muss den Verbleib der zurückgerufenen Mischfutters schriftlich festhalten; diese Mischfutters müssen vor einem etwaigen erneuten Inverkehrbringen durch Qualitätskontrolle erneut beurteilt werden.

### **Anmerkung:**

Der Nachweis der Zertifizierung eines Betriebes nach DIN ISO 9000 ff oder vergleichbaren Verfahren kann als unterstützende Registrierungs- oder Zulassungsvoraussetzung angesehen werden. Dieser ersetzt aber **nicht** die behördliche Prüfung und Registrierung oder Zulassung.